

„Ungeklärte Fragen, Annahmen, fehlende Unterlagen“

Obernkirchen (rnk). Auf zehn Seiten hat die „Bürgerinitiative gegen ein Klinikum in der Feldmark Vehlen“ (BI) ihre Einwände, Anregungen und Bedenken gegen die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. V9 „Gesamtklinikum Schaumburger Land“ niedergeschrieben und aufgelistet sowie anschließend an Bürgermeister Oliver Schäfer übergeben.



Die Vertreter der Bürgerinitiative gegen den Bau eines Klinikums in der Gemarkung Vehlen übergeben die Einwände: Gerhard Kirchener, Joachim Voigt, Thomas Knickmeier und Rainer Hussong (v.l.). Foto: rnk

Der Neubau eines Klinikums „mit effizienteren Strukturen und verbesserten Angeboten“ an sich werde befürwortet, auch die Konzentration der Standortsuche im Großraum Obernkirchen könne aufgrund der offenkundigen zentralen Lage der Stadt im Untersuchungszeitraum nachvollzogen werden. Als äußerst problematisch werde der Standort beurteilt, der weder in die Stadtstruktur Obernkirchen, noch in die Verkehrs- und ÖPNV-Infrastruktur in die Landschaft integriert werden könne.

Dabei wird als besonders kritisch das Auswahlverfahren durch die „Projektgruppe“ bewertet: „Die in diesem Gremium getroffene Beschränkung der Standorte auf einen einzigen hat das Bauleitplanverfahren der Stadt Obernkirchen wesentlich bestimmt. Wir werden nachweisen, dass hierdurch die Eröffnung eines ergebnisoffenen Bauleitplanverfahrens durch die Stadt Obernkirchen vereitelt wurde. Wir werden versuchen, mit den uns zur Verfügung stehenden Unterlagen nachzuweisen, dass alternative Standorte aus städtebaulicher und wirtschaftlicher Sicht die wesentlich bessere Alternative darstellen“, heißt es im Einspruch. Bereits zu einem frühen Zeitpunkt des Planverfahrens habe man sich bemüht, die Transparenz der angegebenen Gründe, die zum Ausschluss von Alternativflächen durch die Entscheidungsträger führten, zu erhöhen. Die unterschiedlichen Interessen und Einflussnahmen könnten damit offengelegt und für Unbeteiligte und interessierte Bürger nachvollziehbar gemacht werden: „Leider war unseren entsprechenden Versuchen wenig Erfolg beschieden.“ Die Fragen, die die BI umtreiben, sind folgende: Weshalb die angeblichen Vorteile der Ansiedlung am Stadtrand die massiven Eingriffe in vielfältige öffentlichen Belange rechtfertigen und weshalb ausschließlich dieser Standort in Frage komme und deshalb dem Verfahren zugrunde gelegt werden musste. Generell gelte, dass zu Beginn jeder Bauleitplanung eine „sorgfältig durchgeführte Ermittlung, Beschreibung und Bewertung alternativer Planungsmöglichkeiten stehen. Dabei konzentriert sich die Bewertung auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und zeitgemäßen Prüfungsmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann. Äußerste Sorgfalt ist verfahrenserforderlich.“ Die ermittelten Alternativen und die Beschreibung der Belange würden einen notwendigen Bestandteil des Abwägungsmaterials darstellen. Diesen Anforderungen des Gesetzgebers an eine sachgerechte Zusammenstellung, so die BI, „ist aber in den bisherigen Planungsschritten nicht gerecht geworden“.

Die Krankenhausprojektgesellschaft habe zusammen mit „verwaltungsinternen sowie externen Fachleuten eine „Arbeitsgruppe Grundstückssuche“ gebildet, die nach einem

geeigneten Standort für einen zentralen Neubau gesucht habe. Dabei seien „unterschiedliche in Betracht kommende Standorte analysiert und abgewogen“ worden. Völlig zu Recht werde dabei darauf hingewiesen, dass „neben der frühzeitigen Suche nach einem geeigneten Standort durch die Projektinitiatoren auch im Rahmen der Bauleitplanung alternative Standorte zu prüfen und eventuell vorhandene Planungsalternativen aufzuzeigen“ seien. Und weiter: „Dies erfolgt im folgenden beruhend auf den Erkenntnissen und Untersuchungen der Krankenhausprojektgesellschaft, unter Hinzuziehung von Anregungen einer Bürgerinitiative bezüglich eventueller Alternativstandorte und beruhend auf eigenen fachplanerischen Betrachtungen.“

Eine Formulierung, die die BI nicht überzeugt, ganz im Gegenteil: „So verworren wie in dieser wolkigen Beschreibung Zuständigkeiten, Vorgehensweisen und angebliche Beteiligungen durcheinander laufen, wurden dann die grundsätzlich geeigneten Standorte bewertet. In der Bewertungsliste für die Alternativen tauchen lediglich Kriterien mit Relevanz für den Projektträger auf. Die große Palette von Kriterien, die von öffentlichen Planungsträgern wahrzunehmen sind, werden ausgeklammert. Um das Standortspektrum weiter einzuengen, wurden zudem städtebaulich sinnvolle Flächen sogenannten Ausschlusskriterien unterworfen. Diese Kriterien wurden formal und in Vorgesprächen von anderen Trägern übernommen und keinerlei Stresstest unterzogen. Sie wurden damit ungeprüft verabsolutiert. Hierdurch wurde das Untersuchungsspektrum bereits zu einem frühen Planungsstadium grundlos, aber folgeschwer eingeschränkt.“

Erforderlich, so die BI, sei stattdessen gesetzmäßig die Durchführung einer vorgezogenen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange mit mehreren sich anbietenden Standortalternativen: „Eine Eingrenzung der ursprünglich 16 auf eine sinnvolle Anzahl von vier oder fünf Alternativen hätte tatsächlich in Diskussionen mit Stadt, Bürgern und BI geleistet werden können.“ Dieser Verfahrensschritt einer vorgezogenen Beteiligung mit Alternativen diene vor allem dazu, der Gemeinde (und nicht dem Projektträger) einen möglichst vollständigen Überblick über die abwägungserheblichen Belange zu geben, meint die BI, „die gesetzliche Möglichkeit wurde also exakt für Fälle wie diesen ermöglicht“. Die vom Gesetzgeber bei diesem Verfahrensstand angepeilte objektive Ermittlung sämtlicher betroffener öffentlicher und privater Belange werde durch das „intransparente Vorauswahlverfahren und die eigenmächtige Eingrenzung auf einen Standort“ nicht geleistet. Fazit: „Es liegen stattdessen nur unvollständige Ergebnisse vor.“

Die an den Tag gelegte Vorgehensweise wird damit den verfahrensrechtlichen Anforderungen offenkundig nicht gerecht, bei vorliegender Unvollständigkeit könne der Stadt auch nicht sachgerecht prüfen und abwägen.

Diese Vorgehensweise der „Arbeitsgruppe“ und des Planers führte damit zu den angesprochenen „ungeklärten Fragen, Annahmen, nicht belegten Gesprächen und fehlenden Unterlagen.“ Damit sei diese Vorgehensweise letztlich ursächlich dafür, dass bei den Bürgern Skepsis, Empörung und Unmut aufkamen, die auch zur BI-Gründung geführt hätten. Die bauleitplanerisch erforderliche Alternativplanung gerate so zur „formalen Farce“, diese „nicht nachprüfbares Verfahren“ enthalte „städtebaulich fremde Einflüsse“ und eröffne Möglichkeiten der „Manipulation oder einseitigen Interpretation“.